

**EINSCHREIBEN | 2-FACH**

An das Bundesamt für Gesundheit  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Frau Anne Levy, Direktorin  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern  
Schweiz

Zürich, 28. Dezember 2021  
PK

**Anfrage gestützt auf Art. 6 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ, SR 152.3)**

**Betr. REIN-ISOLAT SARS-Cov-2 | bis 10. Januar 2022**

Sehr geehrte Frau Levy, sehr geehrte Damen und Herren

Gestatten Sie bitte folgende Anfrage gestützt auf Öffentlichkeitsgesetz, deren Beantwortung für die Begründung sämtlicher epidemiologischer Massnahmen zur Abwehr von und Unterbrechung der Übertragung von SARS-Cov-2 eine erhebliche Rolle spielt.

**Bitte liefern Sie den Nachweis, dass das SARS-Cov-2 Virus gemäss den vier Kochschen Postulaten tatsächlich isoliert wurde, und dass dieses Virus in isolierter Form tatsächlich dem BAG oder der Corona-Task Force des Bundesrates in der Schweiz physisch vorliegt.**


Die Existenz dieses Virus hat bis heute reinen Behauptungscharakter, was erstaunt. Die behauptete Existenz von SARS-Cov-2 ist bis heute der eigentliche Dreh- und Angelpunkt für sämtliche Corona-Massnahmen des Bundesrates und für sämtliche Empfehlungen des BAG der letzten knapp 2 Jahre. Deshalb darf die Öffentlichkeit davon ausgehen, dass besagtes Rein-Isolat dem BAG seit Anbeginn der Pandemie in ausreichend viel Exemplaren vorliegt, und dass es dem BAG ein Leichtes ist, die Existenz des Virus in isolierter Form auch tatsächlich nachzuweisen.

**Vor diesem Hintergrund ersuche ich das BAG, hier endlich Abhilfe zu schaffen und den bezeichneten Nachweis bis 10. Januar 2022 dem Absender vorzulegen.**

Sollte die Existenz des SARS-Cov- 2 Virus nur an seinem Aufbewahrungsort in der Schweiz überprüft werden können, werde ich gerne an diesen Ort kommen. Diesfalls müsste ich mich aber vor einer Fachperson begleiten lassen, welche die Fachkompetenz hätte, den angebotenen Nachweis auf seine Stichhaltigkeit hin überprüfen zu können.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleibe in Erwartung Ihrer Antwort bis 10. Januar 2022

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Kruse,  
Fürsprecher, LL.M.